

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Norden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Umfang

***Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes
Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:***

1. *Aufzucht und Pflege verwaister oder kranker Meeressäuger*

Der Verein hat den Zweck mutterlose und kranke Meeressäuger – vornehmlich mutterlose Seehunde – zu betreuen und aufzuziehen. Zur Durchführung dieser Aufgabe betreibt der Verein die Seehundaufzucht- und Forschungsstation in Norden/Norddeich mit veterinärmedizinischer Abteilung und einer Forschungsabteilung. Die Betreuung und Aufzucht hat gem. § 2 des Tierschutzgesetzes derart zu erfolgen, dass die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Pflege und Aufzucht dient dem Zweck, ein gesundes Weiterleben der anvertrauten Kreaturen in der freien Wildbahn zu ermöglichen.

2. *Öffentlichkeitsarbeit / Information der Besucher*

Seminare und Vorträge

Der Verein zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V. betreibt das Nationalpark-Zentrum Norddeich.

Der Verein macht es sich ferner zur Aufgabe, die Öffentlichkeit über den Lebensraum der Meeressäuger zu unterrichten, um dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Hierbei sammelt der Verein Erkenntnisse über den Lebensraum Wattenmeer (Hierzu unterhält der Verein eine zentrale Dokumentation) und setzt sich für die Einhaltung bestehender Schutzvorschriften ein.

Die Prämisse für den Verein ist, durch Informationsarbeit ökologische Zusammenhänge zu verdeutlichen und die Möglichkeit des „Naturerlebens“ zu bieten. (unter Beachtung der Prinzipien der Barrierefreiheit).

3. *Pflege kranker oder verörter Vögel*

Der Verein hat weiterhin den Zweck, verletzte und ölverschmutzte Vögel zu behandeln. Um diese Aufgabe zu erfüllen zu können, betreibt der Verein eine staatliche anerkannte Vogelpflegestation.

4. Schutz des Lebensraums

Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Durchführung und Förderung aller Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraums (insbesondere des Niedersächsischen Wattenmeeres) der Meeressäuger verhindern können.

5. Tierärztliche Untersuchungen und Sektionen

Eingriffe an den anvertrauten Tieren sind unter Beachtung des Tierschutzgesetzes und allein vom Veterinärmediziner oder unter veterinärmedizinischer Aufsicht durchzuführen. Eingriffe an verendeten Tieren erfolgen allein zu dem Zweck des Vorbeugens, Erkennens oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei den Tieren, Erkennen von Umweltgefährdungen und Grundlagenforschung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitritt

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und zu seiner Verwirklichung beitragen will.
2. Die Mitglieder werden in den Mitgliederversammlungen durch Delegierte vertreten, die jeweils eine Stimme vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist durch schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen.
Die Gründungsmitglieder, nämlich der Landkreis Aurich, die Kurbetriebs GmbH, die Reederei Frisia AG entsenden jeweils 2 Delegierte, die Stadt Norden 4 Delegierte, die Landesjägerschaft Niedersachsen 6 Delegierte, die Jägerschaft Norden e.V. 2 Delegierte.
3. Es wird ein Freundeskreis gegründet, in den jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden kann, die sich zum Vereinszweck bekennt und zu seiner Verwirklichung beitragen will.
4. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, in den Freundeskreis der Stationsleiter.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die jedoch nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist. Der Austritt muss spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, es gilt das Datum des Poststempels.
2. Die Mitgliedschaft im Verein endet ferner durch förmliche Ausschlussklärung des Vorstandes. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen und dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße geschadet hat oder es länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Eintrittsgelder.
2. Der jährliche Mindestjahresbeitrag wird jeweils für das Folgejahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben natürliche Personen als beratende Mitglieder hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch einfachen Brief. Die Einladung ist zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, wenn in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Satzungsänderungen
4. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Angelegenheiten, deren Beschlussfassung sie sich wegen der besonderen Bedeutung für den Verein im Einzelfall vorbehält.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der Delegierten unter Angabe des Grundes beantragt wird.
7. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus:
 - 2 Vertretern der Stadt Norden
 - 1 Vertreter des Landkreises Aurich
 - 3 Vertretern der Landesjägerschaft Niedersachsen
 - 1 Vertreter der Kurbetrieb GmbH Norddeich
 - dem Vorsitzenden des Beirates

Über die endgültige Annahme der Wahlvorschläge entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 1 die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand wählt aus den Kreisen seiner Mitglieder:
 - den Vorsitzenden (Vereinsvorsitzenden)
 - den ersten stellv. Vorsitzenden
 - den zweiten stellv. Vorsitzenden
 - den Schatzmeister
3. Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Vorsitzende des Beirates. Je zwei von ihnen sind berechtigt den Verein allein zu vertreten. Im Verhinderungsfalle treten für den Vorsitzenden sein Stellvertreter und für den Vorsitzenden des Beirates der 2. stellvertretende Vorsitzende ein.
5. Vertreter des Schatzmeisters ist im Verhinderungsfall der 1. Vorsitzende.
6. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den anderen Organen durch die Satzung vorbehalten sind mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Vorlagen und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung
- Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Aufstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsberichtes
- Anordnungs- und Kassenwesen
- die Forschung
- Zusammenarbeit mit und Unterrichtung des Freundeskreises
- Einstellung von Personal und gegebenenfalls Zuweisung der Aufgabengebiete
- Bestellung eines Tierarztes für die kurative Betreuung des Tierbestandes
- *Bestellung eines Geschäftsführers/Führerin, der/die auch die Funktion des Stationsleiters/Leiterin ausübt.*
(Diese Personen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.)

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Jägerschaft Norden ernannt und abberufen werden. Der Vorsitzende des Beirates kann nur ein Mitglied der Jägerschaft Norden sein.
2. Für das Verfahren und die Abstimmung im Beirat gilt § 8 sinngemäß.
In dringenden Fällen kann der Beirat formlos und kurzfristig einberufen werden.
3. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben in der Station:
 - Aufzucht, Pflege und Aussetzung der Seehunde
 - Sammlung und Zusammenstellung aller erreichbaren Daten über den Seehund und seinen Lebensraum
 - Einstellung und Entlassung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Kontaktpflege mit den Mitarbeitern auf den Außenstationen und mit anderen Aufzuchtstationen
 - Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Durchführung von Ausstellungen
 - Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die im Katastrophenfall für die Vogelpflegestation eingesetzt werden können.
 - Aufstellen eines Katastrophenplanes für die Behandlung ölverschmutzter Vögel

Der Beirat hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und den Vorstand, insbesondere den Vorsitzenden, regelmäßig über seine Arbeit zu unterrichten.

4. Der Beirat beschließt über die ihm übertragenen Aufgabenbereiche selbständig, soweit zwingende, sachlich begründete Entscheidungen der jeweils zuständigen Fachkräfte (Stationsleiter, Tierarzt, Tierpfleger) dem nicht entgegenstehen. Wird insoweit ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen abschließend und verbindlich.
5. Die Mitglieder des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 11 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann ein Geschäftsführer/Führerin bestellt werden. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören und von diesen selbst wahrgenommen werden. Art und Umfang seiner Tätigkeit im Übrigen ergeben sich aus seinem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung.
2. Der Schatzmeister überwacht die finanzielle Entwicklung und alle damit zusammenhängenden Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Verfügungen über das Vereinsvermögen bedürfen vereinsintern der Mitwirkung und Gegenzeichnung des Schatzmeisters.

§ 12 Kassenwesen

1. Das Kassenwesen obliegt dem Schatzmeister.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Schatzmeisters geleistet werden. Der Geschäftsführer ist bis zu einer Summe von **2.500,- €** anweisungsberechtigt.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das kommunale Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, welches durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
4. Der Schatzmeister legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan vor, der die Ausgaben und Einnahmen enthält. Der Wirtschaftsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit die gemäß § 9 Abs. 5 b dem Vorstand obliegt, umfasst insbesondere auch die regelmäßige Information der Medien.

Zur Auskunftserteilung Dritten gegenüber sind neben dem Vorstand nur der Stationsleiter und der Tierarzt befugt. Der Vorstand kann darüber hinaus einen Pressesprecher/Sprecherin bestimmen.

§ 14 Freundeskreis

Die Betreuung des Freundeskreises obliegt dem Stationsleiter.

§ 15 Jahresabschluss

1. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres legt der Vorstand einen Geschäftsbericht mit Jahresabschluss vor.
2. Die Mitgliederversammlung darf den Jahresabschluss nur verabschieden, wenn über die Deckung eines evtl. Defizits Klarheit besteht.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Delegierten.
2. Sind in der Mitgliederversammlung die erforderlichen Delegierten nicht anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung, die beschlussfähig ist, wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist, entscheidet über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, mindestens aber die Hälfte der satzungsgemäßen Delegierten.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zu einem Drittel an den Landkreis Aurich, an die Stadt Norden und an die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.